

*11SN-155/ME*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.012/28-I.2/1997

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

Wien

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>
Zl. <i>47</i> -GE/19 <i>97</i>
Datum: 20. AUG. 1997
Verteilt <i>21.8.97</i>

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264.jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

*H. Muser*

**Betrifft:** Entwürfe zu Novellen des Schulorganisationsgesetzes, des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulzeitgesetzes, der Schulzeitverordnung sowie der Schulzeitverordnung für Akademien.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

13. August 1997  
Für den Bundesminister:

i.V. WEITZENBÖCK

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:**  
*[Signature]*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 51.012/28-I.2/1997

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und kulturelle Angelegenheiten

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/52 1 52-0\*

Telefax  
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber  
131264 jusmi a

Teletex  
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

**Betrifft:** Entwürfe zu Novellen des Schulorganisationsgesetzes,  
des Schulunterrichtsgesetzes, des Schulzeitgesetzes, der  
Schulzeitverordnung sowie der Schulzeitverordnung für  
Akademien.

zu Zahl 12.690/7-III/2/97

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 3. Juli 1997 beehrt sich das  
Bundesministerium für Justiz, vom oben u.a. angeführten Gesetzesentwurf zur  
Änderung des Schulorganisationsgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu § 128c Abs. 4 des Entwurfs:**

Die vorgeschlagene Bestimmung regelt die Gebarung der teilrechtsfähigen  
Einrichtung und die Erstellung eines Rechnungsabschlusses. Weder der Gesetzestext  
selbst noch die Erläuterungen geben Aufschluß darauf, nach welchen Regeln der  
Rechnungsabschluß zu erstellen ist.

In Verbindung mit Satz 1 des § 128c Abs. 4 in der Fassung des Entwurfs, der  
auf die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmanns verweist, kann zwar davon  
ausgegangen werden, daß auch die handelsrechtlichen Vorschriften für die Erstellung  
des Rechnungsabschlusses anzuwenden sind, eine Präzisierung in dieser Richtung  
wäre aber jedenfalls wünschenswert. Es sollte im Gesetzestext selbst im einzelnen auf

die bei Erstellung des Rechnungsabschlusses anzuwendenden Bestimmungen des HGB verwiesen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

13. August 1997  
Für den Bundesminister:

i.V. WEITZENBÖCK